

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 29. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Thurn* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115,-- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 230,-- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340,-- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490,-- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680,-- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880,-- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.060, -- Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Thurn legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20,-- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40,-- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 60,-- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 90,-- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 120,--Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 150,-- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 180,-- Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 15. Okt. 2019, kundgemacht vom 21.10.2019 – 05.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 30. Nov. 2022

Abgenommen am: 16. Dez. 2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



*keine Stellungnahme
eingeliefert!*

[Handwritten signature]

16.12.22